

Anlage 5

Forderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2025

Einbezug psychologischer Expertise und Integration psychologischer Sachverständiger in sozial- und verwaltungsrechtliche Entscheidungsprozesse: Anregung einer gesetzgeberischen Initiative

Psychologische Gutachten zu den Ursachen oder Folgen gesundheitlicher Beeinträchtigungen können wichtige Entscheidungshilfen liefern, wenn über die Zuerkennung von Sozial- oder Versorgungsleistungen oder Nachteilsausgleiche im Einzelfall entschieden werden muss. Rechtliche Fragestellungen können die individuelle berufliche Leistungsfähigkeit (z.B. Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsminderung), Aspekte der Partizipation (Teilhabe) am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Grad der Behinderung, Grad der Schädigungsfolgen), die Beurteilung umschriebener Teilfunktionen (z.B. Zuerkennung sog. Merkzeichen, Beurteilung von Rehabilitationsbedarf und -fähigkeit, spezifische Nachteilsausgleiche, Geschäfts- oder Testierfähigkeit) sowie die Kausalität von Gesundheitsstörungen (z.B. Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Schädigung) betreffen. Obwohl die Sicherung und Bewertung krankheits- oder schädigungsbedingter Funktions-, Leistungs- und Teilhabebeeinträchtigungen nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand gleichermaßen medizinische und psychologische Expertise erfordert, sehen zahlreiche rechtliche Bestimmungen ausschließlich medizinische Expertise als maßgeblich für die rechtlichen Bewertungen vor.

So sind z.B. nur Ärztinnen und Ärzte befugt, krankheits- oder störungsbedingte berufliche Leistungsminderungen im Sinne von Arbeitsunfähigkeit (§ 46 SGB V) oder Erwerbsminderung (SGB VI) rechtswirksam einzuschätzen. Maßgebliche Institutionen für die Bewertung beruflicher Leistungseinschränkungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Medizinischen Dienste der Krankenkassen, die nach § 278 SGB V ausdrücklich darauf zu achten haben, dass bei der Beteiligung unterschiedlicher Berufsgruppen *die Gesamtverantwortung bei der Begutachtung medizinischer Sachverhalte bei ärztlichen Gutachterinnen und Gutachtern* liegt. Berufliche Leistungsminderungen werden dabei als medizinische Sachverhalte bewertet, ihre Beurteilung der ärztlichen Expertise zugeordnet, obwohl sie psychologische und psychodiagnostische Kenntnisse erfordern. Auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegebene Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) mit Regelungen für die rechtliche Bewertung von Schädigungsfolgen und Behinderungsgraden (Einschränkungen der Teilhabe) *wendet sich ausschließlich an ärztliche Gutachter*. Die für die rechtliche Bewertung von Einschränkungen der Teilhabe erforderliche psychologische Expertise bleibt hier gänzlich unbeachtet, obwohl psychologische Aspekte (psychologische Anpassungsprozesse, Beurteilung intakter und gestörter kognitiver, motorischer, emotional-motivationaler und sozialer Funktionen und Fähigkeiten usw.) für Einzelfallentscheidungen im sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht unerlässlich sind. Vergleichbare Priorisierungen der ärztlichen Expertise für die Begründung von Rechtsentscheidungen gelten für die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII, vgl. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit). Der Beirat, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Fragen der rechtlichen Bewertung von Merkmalen der Teilhabe berät, sieht *ausnahmslos Ärztinnen und Ärzte als Mitglieder* vor, obwohl die vom Beirat behandelten Themen und Bewertungsvorschläge, insbesondere die Beurteilung von Funktions- und Leistungsmerkmalen, genuiner Bestandteil der akademischen Psychologie sind. In der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind Rechtsentscheidungen des Jugendamtes

zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen *an ärztliche Begutachtungen und daraus abgeleitete Begründungen* gebunden (§ 42a SGB VIII), obwohl auch in diesen Fällen psychologische Faktoren mindestens ebenso maßgeblich für Rechtsentscheidungen sind wie medizinische. Im SGB IX (Schwerbehindertenrecht) ist festgelegt, dass arbeitsunfähige Personen stufenweise in die Erwerbstätigkeit eingegliedert werden können, wenn sie ihre Tätigkeit *nach ärztlicher Feststellung* wieder teilweise ausüben können (§ 43 SGB IX). Auch hier wird das Potential zur Integration einer Person in den Arbeitsmarkt unzutreffend als eine Variable angesehen, die nur unter medizinischem Aspekt und ohne psychologische Kenntnisse bewertet werden könne. In allen genannten Bereichen der Sozialgerichtsbarkeit gilt im Übrigen, dass Betroffene nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur berechtigt sind, in eigener Sache *einen ärztlichen Sachverständigen selbst zu bestimmen*. Für psychologische Sachverständige existiert keine entsprechende Regelung. Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das u.a. das Rechtsverhältnis zwischen Versicherern und Versicherten im Zivilrecht regelt, werden *ausschließlich Ärzte, Krankenhäuser oder Krankenanstalten als Adressaten für die Erhebung gesundheitsbezogener Daten* und die Erstellung von Gutachten genannt. Psychologische Sachverständige sind nicht befugt, gesundheitsbezogene Daten zu erheben und diese zur psychologischen Beurteilung (z.B. von Berufsunfähigkeit) zu nutzen.

Die Beispiele belegen, dass in der Sozialgesetzgebung und der Sozialverwaltung, teilweise auch im Zivil- und Verwaltungsrecht, psychologische Expertise nicht routinemäßig in rechtliche Einzelfallentscheidungen etwa bei der Bewertung von Teilhabeeinschränkungen, Funktions- und Leistungsminderungen oder Nachteilsausgleichen einbezogen wird, obwohl ein solcher Einbezug sachlich erforderlich wäre. Die rechtlichen Grundlagen für den notwendigen Einbezug psychologischer Sachverständiger sind unzureichend. Zwar wird der Einbezug von psychologischem Sachverstand in rechtliche Bewertungsprozesse in den bestehenden Regelungen und Vorschriften nicht ausgeschlossen, er wird aber *durchgängig der medizinischen Letztverantwortung und damit medizinischen Konzepten der Funktions- und Leistungsbewertung untergeordnet*. Dadurch werden – zum mutmaßlichen Nachteil der Betroffenen wie auch der sozialen Sicherungssysteme - psychologische Untersuchungs- und Bewertungskonzepte, die für die Beantwortung von Fragen zur Teilhabe und zu Funktions- und Leistungseinschränkungen maßgeblich sind, in der sozialrechtlichen Versorgungspraxis marginalisiert. Faktisch werden psychologische Sachverständige durch die bestehenden Regelungen aus vielen rechtlichen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen, obwohl für die rechtliche Beurteilung individueller Funktions- oder Leistungsbeeinträchtigungen, Teilhabeeinschränkungen und Nachteilsausgleiche psychologische Beurteilungskonzepte und darauf abgestimmte psychologische Untersuchungsmethoden unverzichtbar sind.

Die DGPs fordert daher eine gesetzgeberische Initiative unter Einbezug der Gesetzgebung, der Sozialverwaltung, der relevanten Gremien und Vertretern der beteiligten Fachdisziplinen (Psychologie, Medizin), um Vorschläge für die notwendige Integration psychologischer Sachverständigenleistungen in sozialrechtliche Entscheidungsprozesse zu unterbreiten, sofern die rechtliche Entscheidung nach heutigem Kenntnisstand gleichermaßen medizinische und psychologische Expertise erfordert.

Ihre Ansprechpersonen:

Prof. Dr. Eva-Lotta Brakemeier
Präsidentin Deutsche Gesellschaft für Psychologie
E-Mail: praesidentin@dgps.de

Prof. Dr. Conny H. Antoni
Vorsitzender Fakultätentag Psychologie
E-Mail: antoni@uni-trier.de

